

1. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. Mai 1947.

Außerdienststellung des Gendarmeriebezirksinspektors Rudolf Pauspertl.

56/A.B.
zu 34/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die in dieser Angelegenheit von den Abg. A i g n e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Mai eingebrachte Anfrage ist eine schriftliche Antwort des Ministers für Inneres H e l m e r eingelangt, in der es heißt, daß Bezirksinspektor Pauspertl auf Grund seiner Zeugenaussage in der Strafverhandlung gegen den ehemaligen Kreisleiter von Neunkirchen vor dem Volksgerichtshof in Wien bereits mit Verfügung des Bundesministeriums für Inneres vom 8. Mai 1947 mit sofortiger Wirkung vom Dienste ausgeschieden wurde. Gleichzeitig wurde das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich beauftragt, das Disziplinarverfahren gegen den Genannten einzuleiten.

Bezirksinspektor Pauspertl diente seit dem Jahre 1919 bis zum Jahre 1938 bei der österreichischen Bundesgendarmerie. Während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes war er zuletzt als Abteilungsführer in Reichenau (N.Ö.) tätig, hat sich vor dem Einmarsch der Besatzungstruppen mit den ihm unterstellten Gendarmeriebeamten nach Oberösterreich abgesetzt und sich am 12. Mai 1945 in Gmunden wieder zum Dienstantritt gemeldet.

Auf Grund seiner Ausschreibung im Zentralpolizeiblatt wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 1 des Kriegsverbrechergesetzes wurde Bezirksinspektor Pauspertl am 27. Jänner 1946 verhaftet und dem Volksgerichtshof in Wien eingeliefert. Das Strafverfahren gegen ihn wurde ^{jedoch} gemäß § 109 der Strafprozeßordnung eingestellt; am 19. September 1946 wurde Pauspertl aus der Untersuchungshaft entlassen, meldete sich jedoch unmittelbar nachher krank und befand sich bis 21. April 1947 im Krankenstand. Nach seiner Wiederherstellung wurde er vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich vorläufig wieder in Dienst gestellt und trotz seines hohen Dienststranges als eingeteilter Beamter dem Gendarmerieposten Ebensee zugewiesen.

Eine Übernahme Pauspertls in den ständigen Personalstand der Gendarmerie im Sinne des Beamtenüberleitungsgesetzes ist bisher nicht erfolgt und sollte von abhängig gemacht werden. Die Einleitung eines solchen Disziplinarverfahrens dem Ergebnis des in Aussicht genommenen Disziplinarverfahrens/hat sich bisher nur aus dem Grunde verzögert, weil der Volksgerichtshof nicht in der Lage gewesen ist, seine Akten in der Strafsache gegen Pauspertl, die die Grundlage des Disziplinarverfahrens dargestellt hätten, dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Inneres hat den Fall Pauspertl übrigens zum Anlaß genommen, eine neuerliche strenge Überprüfung aller im Dienste stehenden Gendarmeriebeamten anzuordnen, die während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bei der Gendarmerie gedient haben oder als minderbelastete Nationalsozialisten im Sinne des neuen Verbotsgesetzes gelten.